

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen

Maßnahme 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

##### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für die legislativen Änderungen in § 207a StGB ist nicht von einem finanziellen Mehraufwand im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften auszugehen: Weder ergibt sich durch die vorgesehene Erhöhung bestehender Strafdrohungen, noch durch die Einführung neuer Qualifikationen eine aufwendungsrelevante Zuständigkeitsverschiebung oder inhaltliche Ausdehnung der Strafbarkeit.

Im Bereich des Strafvollzugs ist aufgrund der Verschärfung von einem gewissen, allerdings überschaubaren Mehraufwand durch längere Freiheitsstrafen zu rechnen, der jedoch im Hinblick auf die verfügbaren Datengrundlagen bzw. die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen in der Praxis im Übrigen nicht ansatzweise geschätzt werden kann.

Durch die Änderungen in § 220b StGB wird zwar der grundsätzliche Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB erweitert, es ist jedoch nicht von einem zusätzlichen finanziellen Aufwand auf Ebene der Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte auszugehen, da im Rahmen des Ermittlungs- bzw. Beweisverfahrens die für das Tätigkeitsverbot relevanten Fragestellungen regelmäßig mitabgeklärt werden.

Ein gewisser finanzieller Mehraufwand wird hingegen in Bezug auf zusätzlich anfallende Kosten für Sachverständige geschätzt. In der Praxis wird hinkünftig - wie schon bisher - je nach Sachverhalt und Begleitumständen insbesondere von folgenden Konstellationen auszugehen sein:

- Die Voraussetzungen des Tätigkeitsverbots können vom Gericht ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens bejaht oder verneint werden; oder
- Es wird ohnehin ein psychiatrisches oder psychologisches Sachverständigengutachten, insbesondere zur Abklärung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB eingeholt, das gutachterliche Fragestellungen iZm dem Tätigkeitsverbot gleich mitbehandelt; oder
- Es ist (nur) für die Frage der Verhängung eines Tätigkeitsverbots die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Der theoretische Anwendungsbereich des § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB in der vorgeschlagenen Fassung umfasst Täter bzw. Täterinnen, die eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung zum Nachteil einer minderjährigen Person gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung begangen haben. Exaktes statistisches Material dazu liegt nicht vor. Nach VJ-Daten zu den hauptbetroffenen Delikten dürfte es sich im Jahr 2022 um rund 650 Verurteilungen gehandelt haben, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, in den Jahren 2021 und 2020 um etwas weniger. Eine Vergleichszahl zum theoretischen Anwendungsbereich der Abs. 1 und 2 des § 220b StGB idGF liegt nicht vor.

Auf Basis der vorstehend aufgezeigten verschiedenen möglichen Fallkonstellationen iZm der Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens wird daher (lediglich) grob geschätzt, dass in rund 20% der rund 650 Fälle, sohin in 130 zusätzlichen Fällen pro Jahr, ein SV-GA einzuholen ist. Basierend auf wiederum ungefähr geschätzten Kosten von EUR 1.200,- für ein solches SV-GA bzw. Beiziehung des SV in der Hauptverhandlung (auch hierzu liegt kein konkretes Zahlenmaterial vor), ergibt sich ein finanzieller Bedarf von EUR 156.000 pro Jahr für solche SV-GA.

Für das Jahr 2023 sind dies bei einem Inkrafttreten zum 1. Dezember 2023 aliquot EUR 13.000.

Der Mehrbedarf wird seitens des BMJ aus dem jeweils laufenden Budget bedeckt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Zusätzliche Sachverständigenkosten iZm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 220b StGB	13	156	156	156	156

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Bundesgesetz, mit dem das StGB, die StPO, das KoPI-G und das AMD-G geändert werden

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2023

Erstellungsjahr: 2023

Letzte Aktualisierung: 19. September 2023

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Mit Beschluss des Ministerrats vom 25.1.2023 hat die Bundesregierung ein "Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung" beschlossen. Der bezugshabende Ministerratsvortrag 45/9 (in der Folge der „MRV“) sieht unter Punkt 3. (Strafverfolgung) u.a. Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen, sowie in § 220b StGB vor.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt**

Beschreibung des Ziels:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, soll durch wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen

Maßnahme 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Änderungen in § 207a StGB durch sprachliche Anpassungen, Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen**

Beschreibung der Maßnahme:

1. Neubezeichnung des Tatbestandes des § 207a StGB sowie des in Abs. 4 definierten Tatobjekts als „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen“;
2. Erhöhung der Strafraumen des § 207a StGB im Hinblick auf die Tathandlungen nach § 207a Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bzw. Abs. 3a StGB;
3. Ergänzung des § 207a StGB um neue Qualifikationen, wonach die Tathandlungen nach § 207a Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bzw. Abs. 3a StGB zu höheren Strafdrohungen führen, wenn sie in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begangen werden;

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

### **Maßnahme 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB**

Beschreibung der Maßnahme:

Entfall der Voraussetzung der einschlägigen (Erwerbs-)Tätigkeit im Tatzeitpunkt beim Tätigkeitsverbot nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB

Umsetzung von:

Ziel 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Für die legislativen Änderungen in § 207a StGB ist nicht von einem finanziellen Mehraufwand im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften auszugehen: Weder ergibt sich durch die vorgesehene Erhöhung bestehender Strafdrohungen, noch durch die Einführung neuer Qualifikationen eine aufwendungsrelevante Zuständigkeitsverschiebung oder inhaltliche Ausdehnung der Strafbarkeit.

Im Bereich des Strafvollzugs ist aufgrund der Verschärfung von einem gewissen, allerdings überschaubaren Mehraufwand durch längere Freiheitsstrafen zu rechnen, der jedoch im Hinblick auf die verfügbaren Datengrundlagen bzw. die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen in der Praxis im Übrigen nicht ansatzweise geschätzt werden kann.

Durch die Änderungen in § 220b StGB wird zwar der grundsätzliche Anwendungsbereich des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB erweitert, es ist jedoch nicht von einem zusätzlichen finanziellen Aufwand auf Ebene der Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte auszugehen, da im Rahmen des Ermittlungs- bzw. Beweisverfahrens die für das Tätigkeitsverbot relevanten Fragestellungen regelmäßig mitabgeklärt werden.

Ein gewisser finanzieller Mehraufwand wird hingegen in Bezug auf zusätzlich anfallende Kosten für Sachverständige geschätzt. In der Praxis wird hinkünftig - wie schon bisher - je nach Sachverhalt und Begleitumständen insbesondere von folgenden Konstellationen auszugehen sein:

- Die Voraussetzungen des Tätigkeitsverbots können vom Gericht ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens bejaht oder verneint werden; oder
- Es wird ohnehin ein psychiatrisches oder psychologisches Sachverständigengutachten, insbesondere zur Abklärung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB eingeholt, das gutachterliche Fragestellungen iZm dem Tätigkeitsverbot gleich mitbehandelt; oder
- Es ist (nur) für die Frage der Verhängung eines Tätigkeitsverbots die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Der theoretische Anwendungsbereich des § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB in der vorgeschlagenen Fassung umfasst Täter bzw. Täterinnen, die eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung zum Nachteil einer minderjährigen Person gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung begangen haben. Exaktes statistisches Material dazu liegt nicht vor. Nach VJ-Daten zu den hauptbetroffenen Delikten dürfte es sich im Jahr 2022 um rund 650 Verurteilungen gehandelt haben, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, in den Jahren 2021 und 2020 um etwas weniger. Eine Vergleichszahl zum theoretischen Anwendungsbereich der Abs. 1 und 2 des § 220b StGB idgF liegt nicht vor.

Auf Basis der vorstehend aufgezeigten verschiedenen möglichen Fallkonstellationen iZm der Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens wird daher (lediglich) grob geschätzt, dass in rund 20% der rund 650 Fälle, sohin in 130 zusätzlichen Fällen pro Jahr, ein SV-GA einzuholen ist. Basierend auf wiederum ungefähr geschätzten Kosten von EUR 1.200,- für ein solches SV-GA bzw. Beiziehung des SV in der Hauptverhandlung (auch hierzu liegt kein konkretes Zahlenmaterial vor), ergibt sich ein finanzieller Bedarf von EUR 156.000 pro Jahr für solche SV-GA.

Für das Jahr 2023 sind dies bei einem Inkrafttreten zum 1. Dezember 2023 aliquot EUR 13.000.

Der Mehrbedarf wird seitens des BMJ aus dem jeweils laufenden Budget bedeckt.

### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Zusätzliche Sachverständigenkosten iZm	13	156	156	156	156

---

der Erweiterung des  
Anwendungsbereichs des §  
220b StGB

---

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.6.5.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 19.09.2023 21:15:06  
WFA Version: 1.7  
OID: 659  
B0|D0|E0|G0